

# **Geschäftsordnung**

zur Satzung des  
Deutschen Esperanto-Bundes

## **Beitragsordnung**

- 1 Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:  
Der Mindestjahresbeitrag beträgt mindestens DM 40,- für Verdienende. Personen ohne Einkommen, sowie Familien-Mitglieder zahlen mindestens DM 20,-. Mitglieder die mindestens DM 80,- zahlen, heißen „Patronaj Membroj“.
- 2 Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 3 Die Zahlung in Raten ist unzulässig.
- 4 Bei Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres aufgenommen werden, ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr auf die Hälfte. Bei Eintritt in den DEB im 1. Quartal ist für das laufende Jahr der volle Beitrag fällig, für jedes weitere begonnene Quartal reduziert er sich um ein Viertel.
- 5 Die Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
- 6 Der DEB kann eine Mahngebühr in Höhe von 1/10 des Beitragssatzes für ordentliche Mitglieder erheben.

## **Ordnung für Untervereinigungen**

- 1 Eine Untervereinigung muß mindestens 10 Mitglieder nachweisen.
- 2 Der Antrag auf Anerkennung als Untervereinigung hat schriftlich zu erfolgen. Dem Antrag ist die derzeit gültige Satzung, eine komplette Mitgliederliste (Name und Anschrift) sowie ein Verzeichnis des Vorstands beizufügen.
- 3 Untervereinigungen müssen dem DEB Satzungsänderungen unverzüglich bekanntgeben.
- 4 Untervereinigungen müssen nach Vorstandsneuwahlen dem DEB die Vorstandsliste bekanntgeben. Dies gilt auch für die Benennung ihrer Repräsentanten und ggf. deren Vertreter im Verbandsrat.
- 5 Der DEB kann jederzeit von einer Untervereinigung die Vorlage der Mitgliederliste mit Name und Anschrift sowie der Satzung verlangen.

- 6 Untervereinigungen (außer Landesverbänden) sind mit je einem Vertreter im Verbandsrat vertreten, sofern sie mindestens 40 Mitglieder nachweisen.
- 7 Ordentliche Mitglieder sind automatisch Mitglied aller für sie zuständigen regionalen Untervereinigungen, sofern sie keinen Einspruch erheben und ihnen daraus keine zusätzlichen Verpflichtungen entstehen.

### **Ordnung für den Verbandsrat**

- 1 Die Beschlüsse des Verbandsrats sind gültig, wenn ihnen die Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.
- 2 Entscheidungen des Verbandsrats können in schriftlicher Form getroffen werden. Die Abstimmungs-Unterlagen werden vom Bundesvorsitzenden oder seinem Beauftragtem an die zuletzt gemeldeten Anschriften gesandt. Zwischen dem Versand und dem Abstimmungs-Termin müssen mindestens sechs Wochen liegen.

### **Ordnung für die Bundesversammlung**

- 1 Die Tagesordnung der Bundesversammlung umfaßt mindestens die folgenden Punkte:
  - A) Eröffnung, Wahl der Protokollanten, Beschluß der Tagesordnung
  - B) Berichte der Organe des DEB
  - C) Die Punkte, deretwegen sie einberufen wurde
  - D) Entlastung
  - E) Haushaltsplan
  - F) Neuwahlen
  - G) Anträge
  - H) Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Bundesversammlung(en)
  - I) Verschiedenes
- 2 Das Protokoll muß die Tagesordnung und alle Beschlüsse im Wortlaut

mit dem Abstimmungsergebnis enthalten. Es wird von den Protokollführern und Versammlungsleiter(n) unterzeichnet.

- 3 Bei Vorstandswahlen wird unverzüglich ein deutschsprachiges Protokoll über die Wahl angefertigt.
- 4 Für die Entlastung und die Wahl von Amtsträgern bestimmt die Bundesversammlung aus ihrer Mitte einen besonderen Versammlungsleiter (Wahlleiter). Er darf für kein weiteres Amt kandidieren.
- 5 Die geheime Abstimmung erfolgt mittels Stimmzetteln, die vor oder während der Bundesversammlung ausgegeben werden. Der Vorstand bestimmt rechtzeitig mindestens ein Vorstandsmitglied, das für die Vorbereitung und Ausgabe der Stimmzettel zuständig ist.
- 6 Anträge, die erst während der Bundesversammlung gestellt werden, sind schriftlich zu formulieren.